



Apostille und Beschaffung von Urkunden in der Ukraine und in Deutschland

Stand: Mai 2024

I. Apostille

Die Apostille (Ukrainisch: „Апостиль“) ist eine Echtheitsbestätigung einer ausländischen Urkunde. Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) ist zwischen Deutschland und der Ukraine seit Juli 2010 in Kraft. Mit der Apostille wird die Echtheit der Unterschrift und ggf. des Siegels des Unterzeichners sowie dessen Befugnis zur Ausstellung der Urkunde bestätigt. Zuständig für die Erteilung der Apostille sind die Behörden des Landes, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, d.h. deutsche Behörden für deutsche Urkunden und ukrainische Behörden für ukrainische Urkunden.

Die Apostille besteht aus einem festgelegten Text. Sie wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht. Das Übereinkommen ist nicht anwendbar auf Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern ausgestellt worden sind, oder Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Apostille für ukrainische Urkunden

Die Apostille für ukrainische Urkunden erhalten Sie von den hierfür zuständigen ukrainischen Behörden. Die Botschaft kann keine ukrainischen Apostillen anbringen oder einholen.

[Ministerium der Justiz](#)

Apostille für standesamtliche, gerichtliche und notarielle Urkunden.

Seit 2015 besteht ein landesweites zentrales Personenstandsregister; die Apostille wird seitdem in einem digital unterstützten Verfahren erteilt. Bei der erstmaligen Ausstellung von Urkunden kann die Apostille seitdem direkt bei der ausstellenden Stelle mitbeantragt werden. Apostillen für bereits ausgestellte Urkunden können dezentral bei jedem größeren Standesamt beantragt werden. Dazu muss die Urschrift der Urkunde im Original vorgelegt werden. Sollte die Urschrift aufgrund des Alters oder aus anderen Gründen nicht apostilliert werden können, kann eine Zweitausfertigung (wiederholt ausgestellte Urkunde) mit Apostille beantragt werden. Dies ist auch eine Alternative in Fällen, in denen sich das Original bereits außer Landes befindet.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Apostille für Diplome und andere Ausbildungsdokumente.

wul. Wjatscheslawa Tschornowola 25

01001 Kyjiw

Tel.: 00380 – 44 484 6445, - 44 484 6495

ministry@mon.gov.ua

www.apostille.in.ua

Ministerium für innere Angelegenheiten

Apostille für Dokumente, die vom Ministerium für innere Angelegenheiten oder dessen regionalen Behörden ausgestellt wurden.

wul. Bohomolzja 10

01601 Kyjiw

Tel.: 00380-44 256 1835, - 254 9692

apostille@mvs.gov.ua

Staatlicher Migrationsdienst der Ukraine

Apostille für Dokumente, die vom Migrationsdienst oder dessen regionalen Behörden ausgestellt wurden.

wul. Wolodymyrska 9

01001 Kyjiw

Tel. 00380-44-295 4394

hotline@dmsu.gov.ua

Staatlicher Steuerdienst der Ukraine

Apostille für Dokumente, die vom Steuerdienst oder dessen regionalen Behörden ausgestellt wurden.

Lwiwska Pl. 8

04053 Kyjiw

Tel.: 00380-800-501-007

idd@tax.gov.ua

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine

Apostille in allen anderen Fällen (z.B. ärztliche Atteste, Rentenbescheinigungen etc.).

Konsularabteilung, Bereich Apostille und Dokumentenanforderung

wul. Welyka Shytomyrska 2

01018 Kyjiw

Tel.: 00380 – 44 238 1669; 044 238 1815

cons_vld@mfa.gov.ua

In folgenden Regionen hat das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Büros, die ebenfalls Apostillen für o. g. Dokumente erteilen:

Büro des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in **Lwiw (Lemberg)**

wul. Winnyschenko 18

79008 Lwiw

Tel: 00380 – 32 235 6478

mfa_lv@mfa.gov.ua

Büro des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in **Odessa**
wul. Otradna 3
65012 Odessa
Tel: 00380 – 48 740 78 48
mfa_od@mfa.gov.ua

Apostille für auf der Krim ausgestellte öffentliche Urkunden

Die Ukraine erteilt für nach dem 17.03.2014 auf der Krim ausgestellte öffentliche Urkunden keine Apostille. Für Bewohner der Krim besteht die Möglichkeit, Geburten und Todesfälle über ein vereinfachtes gerichtliches Feststellungsverfahren bei einem ukrainischen Standesamt nachregistrieren zu lassen. Eheschließungen nach diesem Datum werden nicht anerkannt. Zu Personenstandsfällen, die vor diesem Datum eingetreten sind, kann die Apostille für das Original oder eine wiederholt ausgestellte Urkunde aus dem zentralen Personenstandsregister mit Apostille bei jedem ukrainischen Standesamt beantragt werden.

Apostille für deutsche Urkunden

Für deutsche Urkunden erteilen deutsche Stellen die Apostille. Deutsche Apostillen können über die Botschaft nicht beschafft werden. Bitte wenden Sie sich direkt an die für die Erteilung zuständige deutsche Behörde. Welche Behörde zuständig ist, erfahren Sie von der Behörde, die das Dokument, für das Sie eine Apostille benötigen, ausgestellt hat.

II. Beschaffung von Urkunden

Beschaffung von ukrainischen Urkunden

Für die Ausstellung von Originalen, Zweitausfertigungen oder Kopien ukrainischer Urkunden sind ausschließlich ukrainische Behörden zuständig. Personenstandsurkunden können bei den Standesämtern, gerichtliche bzw. notarielle Dokumente beim zuständigen Gericht oder Notariat beantragt werden.

Sofern ein Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Tod) im gemeinsamen elektronischen Register geführt wird, können neue Personenstandsurkunden oder Registerauszüge durch jedes beliebige Standesamt in der Ukraine ausgestellt werden. Die Bestellung von Personenstandsurkunden und Registerauszügen ist außerdem online über die Internetseite des ukrainischen Justizministeriums möglich: <https://online.minjust.gov.ua/>

Auch die fünf ukrainischen Auslandsvertretungen in Deutschland (die Botschaft in Berlin und die Generalkonsulate in Düsseldorf, Hamburg, München und Frankfurt am Main) haben Zugriff auf das gemeinsame elektronische Register der Ukraine und können standesamtliche Urkunden und Registerauszügen ausstellen. Die bei der ukrainischen Auslandsvertretung ausgestellten Personenstandsurkunden sind vom Erfordernis der Apostille befreit.

Für aktuelle Geburten oder Sterbefälle auf der Krim bzw. in den besetzten Gebieten in der Ostukraine gibt es seit Februar 2016 ein vereinfachtes gerichtliches Feststellungsverfahren

(Artikel 257-1 der Zivilprozessordnung der Ukraine). Anträge auf Feststellung der Geburt oder des Todes einer Person können unabhängig vom Wohnort des Antragstellers bei jedem beliebigen ukrainischen Gericht gestellt werden. Auf Grundlage des Gerichtsbeschlusses werden Geburt oder Tod anschließend beim Standesamt am Sitz des Gerichtes registriert.

- **Wer ist zur Antragstellung berechtigt?**

Der Antragsteller muss gegenüber der zuständigen ukrainischen Behörde ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde bzw. des Dokumentes nachweisen und sollte in der Lage sein, detaillierte Angaben (vollständiger Name der Beteiligten, Ort, Datum, wenn möglich Registrierungsnummer des Personenstandsfalls) zu machen.

- **Erledigung durch den betroffenen Personenkreis**

Die Botschaft kann Urkunden, notariell beglaubigte und gerichtliche Dokumenten etc. nicht beschaffen, da sie nicht verfahrensbeteiligt ist. Grundsätzlich können Dokumente nur durch den betroffenen Personenkreis selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister beschafft werden können. Falls nötig kann ein Übersetzungsdienst beauftragt werden.

- **Bevollmächtigung oder Beauftragung eines Dienstleisters in der Ukraine**

Wenn Sie die Urkunden nicht selbst beantragen möchten, können Sie eine Person Ihres Vertrauens dazu bevollmächtigen. Die Vollmacht muss notariell beglaubigt sein (bei einem deutschen Notar zusätzlich mit Apostille und Übersetzung). Sie können auf eigene Kosten und Risiko auch einen in der Ukraine ansässigen Rechtsanwalt oder anderen privaten Dienstleister mit der Beschaffung beauftragen. Im Internet finden sich zahlreiche Anbieter.

- **Weitere Informationen**

Zweitausfertigungen von Sterbeurkunden werden nur auf Antrag naher Angehöriger des Verstorbenen ausgestellt.

Wenn Sie einen Geburtsregisterauszug eines Elternteils benötigen, müssen Sie ebenfalls Ihr Verwandtschaftsverhältnis durch geeignete Dokumente belegen.

Zweitausfertigungen von Heiratsurkunden werden nicht ausgestellt, wenn die Ehe bereits geschieden ist. Die Standesämter können Ihnen in diesem Fall aber einen Registerauszug ausstellen, der folgende Angaben enthält: Vor-, Vaters- und Familiennamen der Personen, die diese Ehe geschlossen haben, ihren ehelichen Familiennamen sowie Daten der Registrierung und Scheidung der Ehe.

Nachweis der Scheidung

Wenn Ihre Ehe durch ein Gericht geschieden wurde, ist seit dem 27.07.2010 das in Kraft getretene Gerichtsurteil der Nachweis über die Ehescheidung; die Ausstellung einer Scheidungsurkunde ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Wenn Ihre Ehe ohne Beteiligung eines Gerichts geschieden wurde, ist die Scheidungsurkunde Nachweis der vor dem Standesamt erfolgten Scheidung.

Nachweis der Adoption

Der Nachweis der Adoption erfolgt durch Vorlage des rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Adoption und der auf Grundlage dieses Urteils ausgestellten Geburtsurkunde. Die Ausstellung einer Adoptionsurkunde ist seit 27.07.2010 nicht mehr vorgesehen. Auch vor dem 27.07.2010 wurde eine solche Urkunde nur auf Wunsch der Adoptiveltern ausgestellt. Betroffene können aber jederzeit einen vollständigen Auszug aus dem Geburtsregister erhalten, aus dem die Adoption ebenfalls ersichtlich ist.

Erbenermittlungen erfolgen durch die Betroffenen selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister.

Beschaffung von deutschen Urkunden

Die Personenstandsregister in Deutschland werden am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) geführt. Geburtsurkunden, Eheurkunden und Sterbeurkunden müssen daher bei dem Standesamt bestellt werden, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat. Die Adressen von Standesämtern und oft auch genaue Hinweise zur Urkundenbestellung finden Sie im Internet auf der Webseite der entsprechenden Gemeinde.

Welche Angaben erforderlich sind und auf welchem Weg Sie die Urkunde erhalten (z. B. Abholung, Postversand) erfragen Sie bitte beim jeweils zuständigen Standesamt. Die Gebühren der Standesämter richten sich nach Landesrecht und sind daher von Standesamt zu Standesamt verschieden.

Zur Beschaffung von deutschen Personenstandsurkunden, Auszügen aus Personenstandsregistern, Bescheinigungen über die Namensführung wenden Sie sich bitte:

- direkt an das zuständige deutsche Standesamt, wenn die Geburt, die Ehe oder der Sterbefall bereits bei einem deutschen Standesamt beurkundet wurde
- an die Botschaft, wenn Sie eine Geburtsurkunde für Ihr in der Ukraine geborenes Kind beantragen oder eine Eheurkunde zu Ihrer Eheschließung in der Ukraine beantragen möchten (siehe auch gesonderte Merkblätter).

• **Wer kann Urkunden beim Standesamt bestellen?**

Urkunden und Auskünfte können gemäß § 62 Personenstandsgesetz grundsätzlich nur für folgende Personen erteilt werden:

- Person, auf die sich der Eintrag bezieht
- Ehegatten oder Lebenspartner
- Vorfahren und Abkömmlinge (d.h. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern)

Andere Personen können nur dann eine Auskunft oder Personenstandsurkunde verlangen, wenn Sie eine schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

• **Welche Urkunden können beim „Standesamt I in Berlin“ bestellt werden?**

Das Standesamt I in Berlin kann Personenstandsurkunden ausstellen, wenn

- sich die Personenstandsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben und das entsprechende Ereignis beim Standesamt I in Berlin auch tatsächlich beurkundet wurde
- eine Beurkundung in der beim Standesamt I geführten Register- und Urkundensammlung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in den vom Standesamt I in Berlin fortgeführten Konsular- und Kolonialregistern vorliegt
- ein Eintrag im ab 2009 geführten Lebenspartnerschaftsregister besteht

Hinweise zum Bestellverfahren finden Sie auf der Webseite des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) : <https://www.berlin.de/labobuergerdienste/standesamt-i-in-berlin/urkundenanforderung/artikel.94831.php>

- **Weitere Informationen**

Zur Beschaffung von Meldebescheinigungen aus Deutschland wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige deutsche Einwohnermeldeamt und zur Beschaffung von Gerichtsurteilen aus Deutschland direkt an das zuständige deutsche Gericht. Die Botschaft ist an der Beschaffung nicht beteiligt.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, keine Gewähr übernommen werden.